



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0257-I.2/2014
Zu GZ. BMASK-461.201/0008-VII/A/3/2014

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Dr. Köbler
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: VII3@sozialministerium.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMASK; Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), der Kennzeichnungsverordnung (KennV) und der Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Im Hinblick auf Rz. 53ff des vom BKA-VD herausgegebenen EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 EU darf darauf hingewiesen werden, dass im Vorblatt die Erstzitate von EU-Rechtsakten nicht ganz den Regelungen entsprechend wiedergegeben werden. Sie sollten lauten wie folgt:

„Richtlinie 2014/27/EU zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 65 vom 05.03.2014 S. 1“

„Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1 (im Folgenden: CLP-Verordnung), in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 16

vom 20.01.2011 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1297/2014, ABl. Nr. L 350 vom 06.12.2014 S. 1“

„Richtlinie 92/58/EWG über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (im Folgenden: Richtlinie Sicherheitskennzeichnung), ABl. Nr. L 245 vom 26.08.1992 S. 23, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/27/EU, ABl. Nr. L 65 vom 05.03.2014 S. 1“

„Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 348 vom 28.11.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/27/EU, ABl. Nr. L 65 vom 05.03.2014 S. 1“

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, ABl. Nr. L 216 vom 20.08.1994 S. 12, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/27/EU, ABl. Nr. L 65 vom 05.03.2014 S. 1“

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (im Folgenden: Richtlinie chemische Stoffe), ABl. Nr. L 131 vom 05.05.1998 S. 11, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/27/EU, ABl. Nr. L 65 vom 05.03.2014 S. 1“

Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung) (im Folgenden: Karzinogene-Richtlinie), ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 50, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/27/EU, ABl. Nr. L 65 vom 05.03.2014 S. 1“

Im Anschluss sollte im Vorblatt und den Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesentwürfen das jeweilige (eingeführte) Kurzzitat (entweder Populärname oder Ziffern; vgl. Rz. 56 EU-

Addendum) konsequent einheitlich verwendet werden. Zumindest innerhalb der Erläuterungen sollten die Begrifflichkeiten einheitlich abgekürzt werden (z.B. entweder Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder CLP-Verordnung).

Zum Entwurf einer Änderung des AschG

Zu Z 13 und 14 der besonderen Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass es ab dem zweiten Absatz des Textes besser wäre auf „entsprechend der neuen Fassung des Anhangs III Ziffer 1, zweiter Unterabsatz der Richtlinie Sicherheitskennzeichnung “ zu verweisen, zumal das Zitat Richtlinie 2014/27/EU lauten müsste.

Zu Z 2 § 40 des Gesetzesentwurfs wird angemerkt, dass das Erstzitat der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie oben gestaltet werden sollte und in Z 10 und 20 die jeweiligen Kurzzitate verwendet werden sollten.

Der guten Ordnung halber wird angemerkt, dass es in den allgemeinen Erläuterungen „Unionsebene“ statt „Gemeinschaftsebene“ und in den besonderen Erläuterungen zu Z 24 „Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist“ heißen sollte. Die CELEX-Nr. ist allgemein nicht erforderlich.

Zum Entwurf einer Änderung der KennV

Zu Z 1 und Z 5 des Verordnungstexts wird empfohlen, die Zitate der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in § 1a und der Richtlinie 92758/EWG in § 8 Abs. 1 des Verordnungstexts zu gestalten wie oben angegeben.

Zum Entwurf der Novelle der KJBG-VO

Zu Z 3 und Z 4 sowie Z 6 und Z 7 der besonderen Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass Anhang I Abschnitt I. Agenzien Z 3 lit. a) der Richtlinie 94/33/EWG konkret durch Art. 3 der die Richtlinie 2004/37/EG zuletzt ändernden Richtlinie 2014/27/EU geändert wurde.

Zu Z 4 der besonderen Erläuterungen wird angemerkt, dass das Erstzitat der inzwischen durch die kodifizierte Richtlinie 2004/37/EG ersetzten Richtlinie 90/394/EWG (s.o.) lauten sollte wie folgt:

„Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 196 vom 26.07.1990 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/38/EG, ABl. Nr. L 138 vom 01.06.1999 S. 66, aufgehoben durch die Richtlinie 2004/37/EG, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 50“

Zu Z 8 des Verordnungstexts wird empfohlen, die Zitate der EU-Rechtsakte wie oben angegeben zu formulieren.

Es wird empfohlen, den letzten Satz der besonderen Erläuterungen wie folgt zu formulieren:

„Als Inkrafttretenszeitpunkt der Novelle ist der 1. Juni 2015, das ist das Ende der Umsetzungsfrist der Änderungsrichtlinie 2014/27/EU, vorgesehen.“

In inhaltlicher Hinsicht

Es wird zu § 1a Abs. 1 Z 1 S. 2 und § 1b Abs. 3 Z 1 S. 2 sowie Z 6 § 8 Abs. 5 des Verordnungstexts der KennV angemerkt, dass in Art. 1 der Richtlinie 2014/27/EU soweit ha. ersichtlich keine Befristung für die optionale Verwendung der „alten“ Warnzeichen vorgesehen ist. Daher entspräche eine Umsetzung ohne Befristung dem Art. 1 der Richtlinie. Allerdings ist bei einer Richtlinienumsetzung die Beachtung des Richtlinienziels wichtig. Gemäß Erwägungsgrund 5 der Richtlinie 2014/27/EU soll das Schutzniveau für ArbeitnehmerInnen nicht gesenkt werden. Eine befristete Verwendung „alter“ Warnzeichen ist der Harmonisierung der Kennzeichen und damit dem ArbeitnehmerInnenschutz letztlich förderlich und wäre somit aus ha. Sicht nicht zu beanstanden.

Es wird empfohlen, in den besonderen Erläuterungen zu § 1b der KennV nicht so allgemein auf die CLP-Verordnung zu verweisen, sondern konkret jene Bestimmungen der EU-Verordnung anzuführen, die sich auf die Definition von entzündbaren Feststoffen bezieht.

Diese Stellungnahme wird ebenfalls dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post zugeleitet.

Wien, am 20. Jänner 2015

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)